

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 4, März 2021

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Peter Mussaeus**  
Partner

**Stefan Krakowka**  
Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

### Inhalt

Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	2
BAFA – Veröffentlichung der Merkblätter zur Antragstellung 2021 für die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 sowie des Hinweisblatts zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit für KWK-Anlagenbetreiber .....	2
Service .....	4
Veranstaltungen.....	4
Über uns .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion .....	4
Bestellung und Abbestellung .....	5

# Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

## BAFA – Veröffentlichung der Merkblätter zur Antragstellung 2021 für die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2021 sowie des Hinweisblatts zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit für KWK-Anlagenbetreiber

Im Zuge der grundlegenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG 2021“), welche derzeit noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung steht, wurden wichtige Neuerungen im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung sowie der Kraft-Wärme-Kopplung eingeführt, die ab dem Antragsjahr 2021 zu beachten sind. In diesem Zusammenhang überarbeitete nun das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einige Merk- und Hinweisblätter.

Folgende Dokumente hat das BAFA in diesem Zusammenhang aktualisiert bzw. neu auf seiner Homepage veröffentlicht:

---

**Michael H. Küper**  
Rechtsanwalt, M.Sc.  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**Stefan Krakowka**  
Rechtsanwalt  
Tel.: +49 69 9585-1256  
stefan.krakowka@pwc.com

---

- **Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021 (Stand: 10. März 2021)**

Insbesondere wurden in dem Merkblatt Anpassungen bezüglich des Kreises der Antragsberechtigten vorgenommen (vgl. §§ 64a, 65a, 65b EEG 2021), wobei bzgl. der Antragsberechtigung von Landstromanlagen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen jeweils gesonderte Merkblätter veröffentlicht wurden, vgl. dazu unten.

Mit der Änderung in § 3 Nr. 45 EEG 2021 wurde der Begriff der Umwandlung um die Anwachsung gemäß § 738 Bürgerliches Gesetzbuch erweitert. Das BAFA kündigt an, dass zukünftig auch entsprechende Fallkonstellationen bei den diesbezüglichen Regelungen im EEG 2021, insbesondere im Zusammenhang mit § 67 EEG 2021, erfasst werden.

Wie wir bereits berichteten, weist das Merkblatt auf die durch die Corona-Pandemie bedingte veränderte Datenbasis von zwei statt drei abgeschlossenen Geschäftsjahren hin, wonach Antragsteller eine genaue Abwägung treffen sollten, welche zwei Jahre, die bessere Ausgangssituation für die Antragstellung bieten.

Auch verweist das BAFA auf die Änderung, dass eine Bescheinigung des Energiezertifikats grds. nicht mehr der materiellen Ausschlussfrist unterliegt und damit nicht mehr zwingend dem Antrag beigefügt sein muss. Die Angabe des Vorhandenseins eines Energiemanagementsystems ist insoweit im ersten Wurf ausreichend.

- **Merkblatt für Schienenbahnen 2021 (Stand: 10. März 2021)**

Das Merkblatt weist insbesondere auf die Anpassungen im Bereich des Wahlrechts der Schienenbahnen hin: Diese können bei Anträgen für das Begrenzungsjahr 2022 beim Nachweis, dass die selbst verbrauchte Strommenge mindestens 2 GWh betrug, anstelle des letzten Geschäftsjahres auch das letzte vor dem 01. Januar 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen.

Ferner greift das BAFA auf, dass der notwendige Inhalt des Prüfungsvermerks zur Wahrung der materiellen Ausschlussfrist auf die Angaben zu den Strommengen begrenzt wurde, vgl. § 65 Abs. 6 EEG 2021.

- **Merkblatt für Landstromanlagen 2021 (Stand: 2. März 2021)**

Das Merkblatt wurde neu veröffentlicht und beschreibt die Voraussetzungen für die Antragstellung, das Antragsverfahren sowie die im Rahmen des Antrags beizubringenden Nachweise für die erstmalige Begrenzung der EEG-Umlage bei Bezug von „Landstrom“ durch Seeschiffe.

- **Merkblatt für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen 2021 (Stand: 10. März 2021)**

Das Merkblatt wurde ebenfalls erstmals veröffentlicht und dient als Arbeitshilfe zur Antragstellung für Verkehrsunternehmen, die elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr einsetzen und erstmals eine Begrenzung der EEG-Umlage anstreben.

- **Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2021 (Stand: 3. Februar 2021)**

Dieses Hinweisblatt gibt Anhaltspunkte für die Anwendung der gesetzlichen Regelung in den §§ 62 a/b, 104 Abs. 10 EEG 2021 und damit zur sog. Drittmengenabgrenzung. Im Vergleich zur Vorgängerversion erhält es keine relevanten Änderungen und verweist wie bislang, insbesondere bei der Bagatellregelung und bei den Schätzmöglichkeiten, auf ein einheitliches Verständnis mit der Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen. Das BAFA betont erneut, dass eine Drittmengenabgrenzung sowohl an den antragsberechtigten, als auch an den nicht-antragsberechtigten Abnahmestellen vorzunehmen ist; letzterer Aspekt ist u.E. in der Praxis von besonderer Bedeutung und wird oftmals nicht erkannt bzw. beachtet.

- **Tabelle durchschnittliche Strompreise 2021 (Stand: 28. Februar 2021)**

Dieser Tabelle ist eine der maßgeblichen Komponenten zur Berechnung der Stromkostenintensität für das diesjährige Antragsverfahren 2021 zur EEG-Umlagebegrenzung zu entnehmen. In diesem Jahr haben sich die durchschnittlichen Strompreise allesamt (teils deutlich) erhöht. Die höheren Durchschnittsstrompreise und die (mögliche) neue Berechnung der Stromkostenintensität können dazu führen, dass Unternehmen, die in den letzten Jahren nicht mehr in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen konnten, wieder die Antragsvoraussetzungen erfüllen und so erfolgreich einen Antrag nach §§ 64 ff. EEG 2021 stellen können. Für anderen Unternehmen oder Unternehmensteile kann sich u.a. aufgrund der neuen Durchschnittsstrompreise erstmals eine Antragsmöglichkeit ergeben, weshalb wir empfehlen für ggf. in Betracht kommende Konstellationen in eine eingehendere Betrachtung einzusteigen.

- **Hinweisblatt zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit für KWK-Anlagenbetreiber (Stand: 4. März 2021)**

Um bei Eigenversorgungskonstellationen die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß § 61c Abs.3 S.1 EEG 2021 auf 40% in Anspruch nehmen zu können, müssen die Anlagenbetreiber durchgängig zur Liste 1 nach Anlage 4 des EEG 2021 gehören. Aus diesem Grund müssen die Anlagenbetreiber die Zugehörigkeit zur Liste 1 nach Anlage 4 des EEG 2021 anhand des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor der Antragstellung bzw. anhand des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, dass vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Branchenzugehörigkeit bestimmt werden soll, nachweisen. Das BAFA stellt auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers die Branchenzugehörigkeit auf der Grundlage einer eigenen Prüfung fest. Es ist dabei nicht an Zuordnungen anderer Behörden, insbesondere der Statistischen Landesämter, gebunden.

In dem Hinweispapier wird auf „schlanken“ vier Seiten aufgeführt, wie die Antragstellung und das Verfahren zur Feststellung der Branchenzugehörigkeit für KWK-Anlagenbetreiber nach § 61c EEG 2021 erfolgt und insbesondere, welche Unterlagen dazu beim BAFA einzureichen sind.

Abschließend ist zu betonen, dass die Änderungen des EEG 2021 derzeit noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission stehen. Sie dürfen somit erst nach Erteilung dieser Genehmigung und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

Kontaktieren Sie uns gerne, sofern Sie Nachfragen zur Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung oder zur Begrenzung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungssituationen haben. Gerne bieten wir Ihnen auch an die Neuerungen und ihre Auswirkungen auf Ihre konkrete Antragstellung in diesem Jahr mit Ihnen individuell im Rahmen eines Gesprächs oder (digitalen) Workshops zu vertiefen.

# Service

## Veranstaltungen

### Webinar-Reihe: Energiekonzepte der Zukunft

- Alles grün in der Energie? – Biomasse, Biogas, Grünstrom und grüner Wasserstoff: Mittwoch, 24. März 2021, 11 bis 12 Uhr

Deutschland sieht sich als eine der führenden Industrienationen in besonderer Verantwortung dem Klimawandel entgegenzuwirken und hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 55 Prozent weniger klimaschädliche Treibhausgase zu emittieren. Unter dem Slogan „entlasten und investieren“ wurden deshalb von der Bundesregierung und der EU in den letzten Jahren zahlreiche Energie- und Klimafonds aufgesetzt, Preissysteme für CO<sub>2</sub>-Emissionen eingeführt oder verschärft sowie Zukunftstechnologien in bestehende energiewirtschaftliche Entlastungsregime für Unternehmen integriert.

In unserer Webinar-Reihe "Energiekonzepte der Zukunft" geben wir Ihnen einen Überblick über regulatorische, energiewirtschaftliche sowie technische Aspekte integraler und nachhaltiger Energiekonzepte und gehen darauf ein, welche grünen Technologien besonders attraktiv sind und es in Zukunft sein werden. Wir beleuchten zudem die Nutzungs- und Vermarktungsmöglichkeiten regenerativer Energieträger und zeigen Ihnen, wie Sie für Ihr Energiekonzept Förderungen erhalten können. Und natürlich stellen wir wesentliche Inhalte wichtiger Gesetze wie das Brennstoffemissionshandelsgesetz, das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen dar.

**Anmeldung unter:** <https://www.pwc-events.com/Energiekonzepte>

**Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei** Madlien Priemer, Tel.: +49 211 981-2585, [madlien.priemer@pwc.com](mailto:madlien.priemer@pwc.com) oder Matthias Stephan, Tel.: +49 211 981-1509, [matthias.stephan@pwc.com](mailto:matthias.stephan@pwc.com).

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
[matthias.stephan@pwc.com](mailto:matthias.stephan@pwc.com)

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
[daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)

**RAin Alexandra Ufer**  
Tel.: +49 211 981-5679  
[alexandra.ufer@pwc.com](mailto:alexandra.ufer@pwc.com)

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
[daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)

# Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com) bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)